

Evangelischer Religionsunterricht in Siebenbürgen

Beobachtungen zu deutschsprachigem Religionsunterricht in der Diaspora¹

VON
Ulrike Häusler / Joachim Willems

1. Siebenbürgen als multiethnische Region

Die Situation des evangelischen Religionsunterrichts in Siebenbürgen ist nur verständlich, wenn man einen Blick auf die dort gegebene multiethnisch-multikonfessionelle Lage und damit in die Geschichte wirft. Dorin Oancea schreibt in diesem Sinn: „Die konfessionellen Beziehungen in Siebenbürgen sind aufs engste mit der nationalen Zugehörigkeit ihrer verschiedenen Bevölkerungsgruppen verbunden, so dass man das eine ohne das andere nicht verstehen kann.“²

Ethnische Vielfalt ist für das Gebiet des heutigen Siebenbürgen über die Jahrhunderte hinweg der Normalfall gewesen. Neben dem ungarischen Adel und den ungarischsprachigen Szeklern in der östlichen Grenzregion siedeln seit dem 12. Jahrhundert Deutsche (Siebenbürger Sachsen) in dieser Region. Diese drei Gruppierungen bildeten die drei Landstände (*nationes*). Ihnen kam seit dem 14. Jahrhundert zunehmendes Mitspracherecht in der Verwaltung zu. Die seit dem Hohen Mittelalter in Siebenbürgen ansässigen Romanen, die sich im Gegensatz zu den genannten Gruppierungen zum Christentum in seiner ostkirchlichen orthodoxen Form bekannten, blieben dagegen ohne eine entsprechende Vertretung.³ Im 16. Jahrhundert kam es durch die Reformation zu weiteren ethnokonfessionellen Unterscheidungen auch innerhalb der westkirchlich orientierten Volksgruppen: „Für die konfessionelle Entwicklung in Siebenbürgen aber bedeutete dies, dass nun, auf drei Sprachgruppen verteilt, fünf Konfessionen nebeneinander existierten: Neben den lutherischen Deutschen gab es katholische, reformierte und unitarische Ungarn und überdies nach wie vor die griechisch-orthodoxen Rumänen.“⁴

Diese konfessionelle Pluralität wurde nicht zuletzt deshalb zugelassen, weil der siebenbürgische Statthalter Martinuzzi das kleine Territorium, das als Puffer zwischen habsburgischer und osmanischer Herrschaft lag, stärken wollte. Deshalb musste „einem Zerfall entlang der ethnischen oder konfessionellen Grenzen gewehrt werden [...]. Das aber war nur möglich, wenn nicht eine der Nationen oder Konfessionen sich einseitig durchsetzte, sondern allen gleiches Recht zugestanden wurde.“⁵ Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass die (katholische) Isabella 1557 die Lutheraner anerkannte und den Landständen das *ius reformandi* zugestand, indem sie bestimmte, „dass jeder [der Landstände] in dem Glauben verbleibe, in dem er will, mit den neuen und alten Zeremonien zusammen, erlauben Wir es, dass sie in den Sa-

¹ Der folgende Aufsatz ist im Kontext einer Studienreise nach Rumänien entstanden, die wir im April 2006 mit neun Studentinnen der Humboldt-Universität zu Berlin unternommen haben. Der Studienreise war im Wintersemester unsere Lehrveranstaltung zum Thema „Religion unterrichten in postsozialistischen Kontexten“ vorausgegangen. Wesentliche Inhalte der Exkursion bestanden in Hospitationen im evangelischen Religionsunterricht und in Gesprächen mit Lehrerinnen und Lehrern sowie mit Personen, die in der Lehrerbildung tätig sind. Unsere wichtigste Ansprechpartnerin in Rumänien war Britta Wunsch, die Beauftragte der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien für den Religionsunterricht, der wir herzlich danken für die Einblicke, die sie uns in den Religionsunterricht in Rumänien ermöglicht hat.

² OANCEA 1998, 320.

³ Vgl. LEPPIN 2005, 8f. Ausführlicher zur Geschichte Siebenbürgens: ROTH 2003.

⁴ LEPPIN 2005, 11.

⁵ EBD.

chen ihres Glaubens machen, was ihnen beliebt, doch ohne jemanden [sic] ein Unrecht anzutun“.⁶ Bis 1568 wurden in gleicher Weise auch die Calvinisten und Unitarier anerkannt. 1571 musste dann dementsprechend der von den Ständen gewählte (katholische) Fürst Stefan Báthory einen Eid auf die Wahrung der vier „rezipierten“ Religionen ablegen. Die griechische Orthodoxie dagegen hatte als geduldete Religion nur eingeschränkt Anteil an diesem Religionskonsens.⁷

Für die neuzeitliche Entwicklung hin zu einem Verständnis von Religionsfreiheit, wie es den heutigen westlichen Demokratien entspricht, war damit ein wichtiger Schritt getan: „Der Staat hatte lediglich die Sicherheit der anerkannten Religionen zu gewährleisten und konnte natürlich, je nach Regent, fördernd oder einschränkend, die Rahmenbedingungen für die Religionsausübung beeinflussen. Grundsätzlich aber waren die religiösen Gemeinschaften Verbände, die sich selbst verwalteten und für die Mitgliedschaft nicht selbstverständlich vorgegeben, sondern stets neu zu gewinnen und zu aktualisieren war. Dass es gleichwohl anachronistisch wäre, hier von ‚Freikirchen‘ oder Ähnlichem zu sprechen, liegt allerdings aufgrund der Verbindung mit der ethnischen Frage auf der Hand: Der Druck zur Mitgliedschaft in der einen oder anderen Kirche war letztlich ein ethnisch-sozialer, aber kein obrigkeitlicher mehr.“⁸ Wie für andere Staaten, in denen ethnisch-konfessionelle Pluralität durch klare Zuschreibungen ethnokonfessioneller Identitäten organisiert und damit ihr konfliktgenerierendes Potenzial gebändigt wird,⁹ gilt auch für Siebenbürgen, dass religiöse Identitäten auf diese Art zu Bestandteilen ethnischer Identitäten werden und umgekehrt. Die weitere ethnische und konfessionelle Pluralisierung in der Siebenbürgischen Geschichte¹⁰ stellte diesen weitgehenden kulturellen Konsens nicht in Frage, solange sie dem vorgegebenen ethnokonfessionellen Muster folgte. Wirkliche oder vermeintliche Durchbrechungen dieses Musters dagegen sind in Siebenbürgen (wie in anderen Staaten mit ähnlichen ethnokonfessionellen Mustern)¹¹ Anlass für Konflikte, da sie die überkommene Grenzziehung zwischen Volks- und Konfessionsgruppen in Frage stellen.¹² Dies ist beispielsweise der Fall, wenn einer Kirche Proselytismus vorgeworfen wird, also das Abwerben von Mitgliedern einer anderen ethnokonfessionellen Gruppe, oder wenn sich Kirchen und Religionsgemeinschaften etablieren, die von vornherein an keine ethnischen Gruppen gebunden sind, was vor allem auf neoprottestantische Gruppen zutrifft wie Baptisten, Adventisten und Pfingstgemeinden.¹³ Darüber hinaus ist in den Blick zu nehmen, dass die Auflösung eindeutiger Identitäten eine Erscheinung ist, die zwangsläufig mit der gesellschaftlichen Modernisierung einhergeht, insofern als Modernisierung eine Zunahme von Wahlmöglichkeiten und -notwendigkeiten bedeutet.¹⁴ Dies heißt konkret, dass ethnokonfessionelle Grenzen

⁶ Zitiert nach EBD., 11f.

⁷ Vgl. EBD.

⁸ EBD., 12.

⁹ Vgl. z.B. für Russland WILLEMS 2005b, 77-130.

¹⁰ Vgl. die Statistik zu ethnischen und religiösen Gruppen in ZACH 2000, 251.

¹¹ Vgl. WILLEMS 2005c.

¹² Vgl. zum Folgenden OANCEA 1998, 334-336.

¹³ Ein weiterer Anlass für Konflikte ist, da damit ethnokonfessionelle Grenzen in Frage gestellt werden, die Existenz von mit Rom unierten Kirchen des byzantinischen Ritus (EBD., 335). In Siebenbürgen hatte die um 1700 entstandene Griechisch-Katholische Kirche 1948, zur Zeit ihres Verbots durch die kommunistische Regierung, mehr Gläubige als die Rumänische Orthodoxe Staatskirche (ZACH 2000, 251 und 255). Die Tätigkeit nach der Wiederzulassung 1990 und ungeklärte Besitzverhältnisse führen, wie in ähnlich gelagerten Fällen in Russland und der Ukraine, zu Spannungen mit der Orthodoxie. Für die Betrachtung von evangelischem Religionsunterricht ist die Frage der Kirchenunion allerdings nicht von Bedeutung, da es, anders als beispielsweise in der Ukraine (vgl. WILLEMS 2005b, 75), keine lutherische Kirche des byzantinischen Ritus gibt.

¹⁴ Vgl. BERGER 1980.

verwischen, weil beispielsweise die Zahl von ethnisch gemischten Ehen und von Konversionen entgegen der ‚ethnokonfessionellen Logik‘ zunimmt, oder weil sich einige nichtrumänischstämmige Nichtorthodoxe sprachlich und kulturell der rumänischen Umgebungsgesellschaft angleichen.

Im Blick auf die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Rumänien, die ihren traditionellen Schwerpunkt in Siebenbürgen hat und hier Trägerin des evangelischen deutschsprachigen Religionsunterrichts ist, kann in der Tat ein zunehmender Bedeutungszuwachs des Rumänischen infolge vermehrter ethnisch-konfessionell gemischter Eheschließungen beobachtet werden. Außerdem ist zur Beschreibung der spezifischen Diasporasituation der Evangelischen Kirche A. B. zu beachten, dass dieser Kirche zwar eine enorme historische Bedeutung in der Region zukommt, sie in den Jahren seit der politischen Wende 1989/1990 aber dramatisch geschrumpft ist. Grund dafür ist die Auswanderung eines Großteils der Siebenbürger Sachsen in die Bundesrepublik: Lebten 1930 noch 544.000 Deutsche in Siebenbürgen (knapp 10% der Bevölkerung), so waren es 1992 nur noch knapp 110.000 bzw. 1,4%.¹⁵ Für 2002 wird die Zahl von gut 15.000 Deutschen genannt.¹⁶ Der Anteil der Deutschen an der Bevölkerung liegt heute also bei deutlich weniger als einem Prozent.

2. Religionsunterricht in Rumänien

Nach der politischen Wende in Rumänien im Dezember 1989 wurde der Ruf nach einem moralbildenden Unterrichtsfach laut, um dem „Werteverfall“ und der geistlichen Krise entgegenzuwirken,¹⁷ und schon zum Schuljahr 1990/91 wurde das Fach „Moralisch-Religiöse Erziehung“ zunächst für die Klassen 1-8 mit einer Stunde alle zwei Wochen und dann wöchentlich eingeführt. Dieses neue Fach, das bald als „Religion“ bezeichnet wurde, war von Anfang an – die Befürworter einer allgemeinen Religionsgeschichte konnten sich nicht durchsetzen¹⁸ – konfessionell konzipiert, was sich nicht zuletzt dadurch ausdrückte, dass die entsprechende Weisung des Unterrichtsministeriums vom 11. September 1990 vor allem Geistliche für die Erteilung dieses Unterrichts vorsah.¹⁹

Die Ausgangsbedingungen für die Erteilung von Religionsunterricht in der Schule waren für die einzelnen Konfessionen unterschiedlich: Anders als die orthodoxe Kirche, die sich dem staatlichen Druck gefügt und seit 1948 auf eine ausgewiesene kirchliche Kinderunterweisung verzichtet hatte,²⁰ hatten die – eng mit der ungarischen und der deutschen Minderheit verbundenen – evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche trotz Repressionen auf verschiedenen Ebenen am kirchlichen Unterricht der Kinder festgehalten, der bis 1989 nur am Samstag nachmittag und Sonntag in kirchlichen Räumen stattfinden durfte.²¹

Von großer Bedeutung für unseren Zusammenhang ist das Schulgesetz vom Juli 1995, das nicht nur die rechtliche Grundlage für das Minderheitenschulwesen bil-

¹⁵ Vgl. ZACH 2000, 251.

¹⁶ Vgl. BOTTESCH 2004, 221

¹⁷ Vgl. VESEA 2002, 77f., 87-91, 189-191 u.ö.

¹⁸ Vgl. dazu EBD., 81f.

¹⁹ Vgl. GALTER 1998, 276f.

²⁰ Die orthodoxe Kirche war ihrem eigenen Selbstverständnis nach ebenfalls katechetisch tätig, indem ihre Priester nach Gottesdiensten und Abendgebeten religiösen Unterricht anboten. Allerdings handelte es sich dabei nicht um eine gezielte unterrichtliche Unterweisung von altershomogenen Gruppen, vielmehr richtete sich der Unterricht an Gläubige jeden Alters. Vgl. VESEA 2002, 70f.

²¹ Dies berichtet anschaulich für die Evangelische Kirche A. B.: GALTER 1998, 272.

det,²² sondern auch in Bezug auf den Religionsunterricht festlegt, dass dieser in der Grundschule (Klasse 1-4) obligatorisch, am Gymnasium (Klasse 5-8) optional und am Lyzeum (Klasse 9-12) fakultativ sei. Dabei ist unter „optional“ zu verstehen, dass die Schule verpflichtet ist, Religionsunterricht anzubieten und die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern zwischen dem Religionsunterricht verschiedener Konfessionen und weiteren von der Schule festzulegenden beliebigen Wahlfächern (oft Sportangebote) frei wählen können. Da diese Regelung nicht nur von kirchlicher Seite kritisiert wurde, wurde sie 2005 abgeschafft. Die Verfügung des Erziehungsministeriums vom 2. April 2005 legt fest, dass der Religionsunterricht nun für alle Klassenstufen verpflichtend sei. Daneben gibt es die der verpflichtenden Teilnahme widersprechende Möglichkeit, sich abzumelden. In der Praxis wird die Abmeldemöglichkeit an Grundschulen und Gymnasien kaum in Anspruch genommen. Denn wer sich nicht als orthodox versteht, gehört einer anderen Konfession an. Und jede Konfession hat das Recht, Religionsunterricht anzubieten. Je nach Region gibt es neben dem orthodoxen besonders im Rahmen des Minderheitenschulwesens²³ reformierten, unitarischen, römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen oder islamischen Religionsunterricht an der Schule. Außerdem bieten die griechisch-katholische Kirche, Evangeliumschrinden, Baptisten, Pfingstler und weitere neoprotestantische Kirchen Religionsunterricht an. Wer einer kleineren religiösen Minderheit angehört und an keinem schulischen Angebot teilnehmen möchte, bringt eine Bescheinigung seiner Kirche mit, dass er Gemeindemitglied ist und den Religionsunterricht innerhalb seiner Kirche besucht. Dort werden dann auch die Noten gegeben, die im Schulzeugnis übernommen werden.

Anders als in der Bundesrepublik gibt es keine Diskussion um ein staatliches Ersatz- oder Alternativfach. Der Staat erwartet die Bildung von „Moral“ und „Werten“ von den Kirchen und nimmt über das Unterrichtsministerium in Bukarest Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenpläne, die die Konfessionen nach einem Raster des Unterrichtsministeriums erstellen und dort zur Genehmigung einreichen.

Bevor wir uns dem deutschsprachigen evangelischen Religionsunterricht zuwenden, der im Mittelpunkt unseres Interesses steht, soll ein Blick auf den von der überwiegenden Mehrheit der Schülerinnen und Schüler besuchten *orthodoxen Religionsunterricht* den religiösen Hintergrund erhellen.

Als nach der politischen Wende 1989/1990 die orthodoxe Kirche ihren Platz in der Gesellschaft neu zu bestimmen versuchte, war die Wiedereinführung des konfessionellen Religionsunterrichts eine wichtige Forderung. Im Blick auf das Selbstverständnis des orthodoxen Religionsunterrichts ist es von Interesse, die Argumentation seiner Befürworter zu betrachten. Liest man die Darstellung von Mircea Vesea, der 2002 eine Dissertation zum „Religionsunterricht in der Schule als pastorale Aufgabe der rumänischen orthodoxen Kirche nach dem Kommunismus“ (so der Untertitel) vorgelegt hat, so scheint den Stellungnahmen der Befürworter eines konfessionellen Religionsunterrichts durchgehend als Ideal zugrunde zu liegen, mit Hilfe religiöser Unterweisung orthodoxe Persönlichkeiten und eine orthodoxe Gesellschaft bilden zu wollen.²⁴ Der Religionsunterricht bekommt dann die Aufgabe zugewiesen, die postkommunistische Gesellschaft zu ‚heilen‘. In diesem Sinne forderte die orthodoxe Kirche 1990 die „Wiedereinführung der Religion in die staatlichen Schulen als beste

²² Dazu BOTTESCH, 2004, 214, und KÖNIG 2005, 365.

²³ Eine Besonderheit in Rumänien ist, dass das Minderheitenschulwesen einschließlich der deutschen Schulen in kommunistischer Zeit weiter bestanden hat. Vgl. BOTTESCH 2004, 212ff.

²⁴ VESEA 2000, 194 spricht in diesem Kontext von einer „Evangelisierung der Kulturen“.

Möglichkeit für die Kirche, zur geistlich-moralischen Wiedergeburt des rumänischen Volkes beizutragen“.²⁵

Diese „Wiedergeburt“ wird zum einen als notwendig angesehen angesichts der Entkirchlichung und Entchristianisierung während der kommunistischen Herrschaft, zum anderen aber auch angesichts der Einflüsse aus dem Westen. Diese macht Vesea (und ebenso zahlreiche von ihm zitierte Befürworter des Religionsunterrichts) pauschal für alle möglichen Arten unerwünschter gesellschaftlicher Phänomene und individueller Verhaltensweisen in Rumänien seit der Wende verantwortlich.²⁶

Vermutlich gehört auch die Polemik gegen die ‚Neoprotestanten‘ zum antiwestlichen Diskurs innerhalb der rumänischen Orthodoxie, repräsentieren diese doch einen westchristlichen und zudem verhältnismäßig neuen (also nichttraditionellen) Typus des Christentums. Dem Religionsunterricht wird in diesem Zusammenhang die Aufgabe zugesprochen, die junge Generation vor den neoprotestantischen „Sekten“ zu schützen.²⁷

Die Erwartungen, die an den Religionsunterricht gestellt werden, machen deutlich, dass solch ein Unterricht dem Verständnis seiner Befürworter nach mehr beinhalten muss als die Vermittlung von Informationen über das orthodoxe Christentum. Vielmehr müsse es auch um Persönlichkeitsbildung und Moralerziehung gehen.²⁸ Diese wiederum sei aber nur möglich, wenn religiöse Bildung zum Bestandteil der allgemeinen Bildung werde: „Bekanntlich ist ‚die Seele der Kultur die Kultur der Seele‘, wie sehr richtig festgestellt wurde, sodass beim Versuch unsere Seele ohne dessen zu kultivieren, was ihr am spezifischsten ist: Glaube, Hoffnung und Gottesliebe, der Mensch in gewisser Hinsicht beschränkt wird.“²⁹

Man wird dabei das Wort Kultur auch und möglicherweise vorrangig als Nationalkultur verstehen müssen. Wenn wir oben geschrieben hatten, dass die Befürworter von konfessionellem Religionsunterricht das Ideal vertreten, mit Hilfe religiöser Unterweisung orthodoxe Persönlichkeiten und eine orthodoxe Gesellschaft bilden zu wollen, so sehen die von Vesea zitierten Stellungnahmen dieses Ideal nämlich in der rumänischen Geschichte verwirklicht. Im Sinne des oben beschriebenen ethnokonfessio-

²⁵ EBD., 78.

²⁶ „Von den moralisch-religiösen Eigenschaften des rumänischen Volkes ausgehend wird festgestellt, dass die bürgerliche Gesellschaft in der moralischen Praxis einige Importwerte anstrebt. So geschieht es, dass Verfehlungen und Schrankenlosigkeit zu einer Lebensweise vor allem im Kreise der Jugendlichen werden. Ehebruch, Prostitution, Abtreibung, Drogen dringen ins moralische Verhalten der Jugendlichen in einem erschreckenden Tempo ein. Diese streben einige Modelle an, die über Nacht als Modellwerte betrachtet werden. [...] So befinden sie sich in einer entsetzlichen Nachholdynamik im Blick auf die Modernität westlichen Typs [...]“ EBD., 207.

²⁷ So ist im Blick auf die ‚Neoprotestanten‘ vom „Gift des Sektierertums“ die Rede, das einige Schulen „angefallen“ und damit „die entleerten Menschen (denn sie haben sich nicht selbst entleert, sie wurden entleert) aus dem Schoß der Gläubigen der angestammten Kirche“ entfremdet habe: Ihnen sollte man, so die Schlussfolgerung, mit der die Forderung nach Wiedereinführung von Religionsunterricht begründet wird, „die Offenbarung des Glaubens aus der Heiligen Schrift und der Heiligen Tradition beibringen und in sie einpflanzen“. Zitiert nach EBD., 164.

²⁸ Nach EBD., 190f., „ist es der Zweck der religiösen Erziehung, die Ausformung eines moralisch-religiösen Charakters bei den Schülern zu fördern, den Ausbau eines moralischen und religiösen Gewissens, das im zukünftigen Sozialleben eine sehr große Bedeutung hat. Das ist das Hauptziel, auf das religiöse Erziehung ausgehen soll, denn sie kann den Wert ihrer Existenz nur so rechtfertigen, indem sie dieses Ziel erfüllt.“

²⁹ EBD., 84f. Das Argument, dass Religion ein unabdingbarer Bestandteil von Kultur ist und deshalb eine kultivierte, zivilisierte Persönlichkeit ohne Religion undenkbar sei, ist auch in der russischen Diskussion um orthodoxen Religionsunterricht unter dessen Befürwortern weit verbreitet. Vgl. WILLEMS 2005a, 91-94 und WILLEMS 2006, 91-100.

nellen Musters wird Rumänentum eng an die Orthodoxie gebunden, wenn beispielsweise in einer Stellungnahme von Befürwortern des Religionsunterrichts Anfang der 1990er Jahre betont wird: „Alle Errungenschaften des Volkes – von dessen Entstehung, dessen historischer Bedeutung und Geistlichkeit bis zu den Einzelheiten des Politischen – sind dem orthodoxen Christentum zu danken“.³⁰ Dem Religionsunterricht wird hier die Aufgabe zugeschrieben, dieser rumänischen orthodoxen Kultur um der Rettung des Volkes willen zur Wiedergeburt zu verhelfen, indem Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne erzogen werden.³¹

Insofern als die rumänische Kultur als zutiefst christlich beschrieben wird, bekommt dann ein enkulturierender Unterricht zugleich eine missionarische Dimension,³² auch wenn betont wird, dass „die Einführung des Religionsunterrichts an den Schulen keinesfalls mit der erzwungenen Aufbüdung des Glaubens gleich[zu]setzen“ sei.³³ Denn beim Religionsunterricht handelt es sich durchaus um einen Unterricht, der das Gefühl und den Willen der Schüler/innen sowie ihre Weltsicht prägen will,³⁴ und zwar gemäß der orthodoxen Sicht.³⁵ Dies ist im Rahmen eines konfessionellen Religionsunterrichts sicherlich legitim. Problematisch ist die enge Bindung einer Einführung in die Orthodoxie an die Einführung in die rumänische Kultur vielmehr aus einem anderen Grund: Unter den Bedingungen der dargestellten Diskurslage besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass auf diese Weise alle Nichtorthodoxen zumindest implizit als fremde Elemente aus der rumänischen Kultur und dem rumänischen Staat ausgegrenzt werden oder gar als unzivilisiert und *per se* unmoralisch erscheinen. Dies wird umso problematischer, je stärker eine ethnische und eine staatsbürgerliche Definition des Rumänischen in eins fallen. Zudem ist zu fragen, ob es dem Christentum eigentlich gerecht wird, wenn es derart an Moral und nationale Identität gebunden und damit tendenziell instrumentalisiert wird.

Der *deutschsprachige evangelische Religionsunterricht* der Evangelischen Kirche A. B. startete 1990 mit sehr guten Voraussetzungen: Als konfessioneller Religionsunterricht vom rumänischen Staat gewünscht und gefördert, fand er – anders als in weiten Teilen Ostdeutschlands – eine Gesellschaft vor, die sich weitgehend als christlich verstand.³⁶ Die Wahrnehmung des Bildungsauftrags in der Schule war für die Evangelische Kirche A. B. vor dem Hintergrund der ins 12. Jahrhundert zurück reichenden

³⁰ Zitiert nach VESEA 2002, 87f.

³¹ Diese rückwärtsgewandte Sichtweise ist nicht unumstritten. Der Dekan der orthodoxen Theologischen Fakultät in Sibiu/ Hermannstadt, Dorin Oancea, weist auf die Notwendigkeit hin, nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft die Kirche an den Kriterien der Alten Kirche neu auszurichten. Die Heilige Tradition aber habe nicht alle heutigen Fragen beantwortet. Deshalb müsse es darum gehen, unter neuen geschichtlichen Bedingungen die Kirche auf die Grundprinzipien hin immer wieder zu reformieren: „In diesem Sinne kann auch ein Orthodoxer behaupten, dass die Kirche sich immer wieder erneuern muß: *ecclesia semper reformanda*. Erfolgt diese Besinnung nicht, beziehungsweise die Rezipierung der in der Heiligen Tradition offenbarten und formulierten Grundprinzipien im jeweiligen historischen Kontext, so verliert die Stimme der Tradition ihren lebendigen Charakter und die Kirche bleibt tatsächlich der Vergangenheit verpflichtet, ohne entsprechende Antworten für die Gegenwart zu finden.“ (OANCEA 2003, 125). Damit führt Oancea ein theologisch begründetes kritisches Moment ein, das einer Idealisierung von geschichtlich-gesellschaftlichen Zuständen wehrt, einschließlich derer vor 1948.

³² Vgl. VESEA 2002, 125, wo der Religionsunterricht „eine Missions- und Priesterpflicht“ genannt wird.

³³ EBD., 86.

³⁴ EBD., 190.

³⁵ Daher kann Vesea an anderer Stelle auch durchaus schreiben, „Evangelisierung“ müsse „ein neues zentrales Programmwort auch der religionspädagogischen Erneuerung sein“, und es gehe um „Glaubensvermittlung“. EBD., 194.

³⁶ Das gegenüber Religion aufgeschlossene gesellschaftliche Klima wurde uns durch die Präsenz von Ikonen im Klassenraum und die selbstverständliche Praxis des Schulgebetes vor Augen geführt.

Schultradition der Siebenbürger Sachsen und in gut lutherischer Tradition eine Selbstverständlichkeit.³⁷ Damit konnte sie auf vielfältige und auch in der Zeit des Kommunismus nicht unterbrochene Erfahrungen in der christlichen Unterweisung von Kindern und Jugendlichen aufbauen.

Was ist aus den verheißungsvollen Anfängen geworden? Im November 2003 bedauert Friedrich Philippi, der Leiter der Schulkommission des Siebenbürgenforums, in einem Vortrag vor der Landeskirchenversammlung, dass es nicht gelungen sei, „diesen Erfahrungsvorsprung anderen Konfessionen gegenüber aufrecht zu erhalten oder ihnen davon weiterzugeben“.³⁸ Probleme sieht er vor allem in den Bereichen Aus- und Fortbildung von Religionslehrern und Lehrmittel sowie in einer ungenügenden Abgrenzung zwischen den Lernorten Schule und Gemeinde. Daneben ist allerdings hervorzuheben, dass der deutschsprachige evangelische Religionsunterricht durchaus auch als Erfolgsmodell bezeichnet werden kann: Obwohl die meisten Schülerinnen und Schüler in deutschsprachigen Klassen aus orthodoxen Familien stammen, wählen sie überwiegend den evangelischen Religionsunterricht. Denn nach dem Unterrichtsgesetz von 1995 haben sie bzw. ihre Eltern das Recht, sich für einen Religionsunterricht ihrer Wahl zu entscheiden – ungeachtet der eigenen Konfession.

Beide Bewertungen haben ihre Berechtigung und sind nur verständlich, wenn die drei den Religionsunterricht konstituierenden Faktoren einer genaueren Betrachtung unterzogen werden: Schülerinnen und Schüler, Lehrende sowie Inhalte und Ziele.

Bei einer Hospitation in einer 8. Klasse in Heltau/ Cisnadia im April 2006 erleben wir, dass bis auf zwei alle *Schülerinnen und Schüler* der Klasse am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, von ihnen gehören acht der Evangelischen Kirche A. B. an, vierzehn sind orthodox, einer römisch-katholisch, einer griechisch-katholisch und vier Evangeliumschristen. Bei weiteren Hospitationen im evangelischen Religionsunterricht beobachten wir, dass diese Zusammensetzung nicht ungewöhnlich, oft sogar die zahlenmäßige Überlegenheit der orthodoxen Schülerinnen und Schüler noch größer ist, und dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Muttersprache haben, noch geringer ist als der Anteil der Evangelischen. Obwohl die evangelischen Schülerinnen und Schüler sich auch an deutschen Abteilungen in der Minderheit befinden, d. h. höchstens 10% der Schülerschaft ausmachen,³⁹ besucht die überwiegende Mehrheit den evangelischen Religionsunterricht, wie die Schulstatistik⁴⁰ zeigt: Von den 5833 Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2002/03 deutschsprachige Abteilungen an 48 Allgemeinschulen (Klasse 1-8) in Siebenbürgen besuchten, nahmen 59,5% am evangelischen Religionsunterricht teil, der an 33 Schulen angeboten wurde. Ein anderes Bild zeigen die Zahlen der deutschsprachigen Klassen 9-12, wo von 2212 Schülerinnen und Schülern an vierzehn Lyzeen 18,0% am evangelischen Religionsunterricht teilnahmen. Dieser signifikante Unterschied zwischen Allgemeinschule und Lyzeum mag zum einen der schwächeren rechtlichen Verankerung des Religionsunterrichts am Lyzeum bis 2005 geschuldet sein und ist zum anderen darauf zurückzuführen, dass an der Hälfte der Lyzeen kein evangelischer Religionsunterricht angeboten wurde.

³⁷ Dazu ausführlich KLEIN 2004, 433-437.

³⁸ PHILIPPI 2004, 6.

³⁹ Genaue Zahlen liegen nicht vor. Bischof Christoph KLEIN 2004, 438, geht davon aus, dass an den deutschen Schulen „90-95% der Kinder aus rumänischen [!] oder konfessionsverschiedenen Familien stammen“, für Gymnasien und Lyzeen schätzt er den Anteil der Kinder aus orthodoxen Familien auf rund 95%.

⁴⁰ Zit. nach PHILIPPI 2004, 7f.

Dass evangelischer Religionsunterricht nicht an allen deutschsprachigen Abteilungen angeboten werden kann, weist auf einen Mangel an ausgebildeten *Religionslehrenden* hin, der zunächst im Kontext des Mangels an deutschsprachigen Lehrkräften im Allgemeinen gesehen werden muss. Für deutschsprachige Hochschulabsolventen in Rumänien sind die schlecht bezahlten Lehrerstellen wenig reizvoll; sie können in der Wirtschaft erheblich mehr verdienen. Daher kann an kleinen deutschen Abteilungen besonders in den Dörfern manchmal nur das Fach Deutsch auf Deutsch angeboten werden – und der evangelische Religionsunterricht kann so zu einer willkommenen zweiten Deutschstunde werden. In Bezug auf Religionslehrkräfte stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Im Schuljahr 2004/2005 wurde der Religionsunterricht der Evangelischen Kirche A. B. von 41 Lehrenden erteilt, davon eine evangelische Religionslehrerin, 21 ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, ein Vikar, sechs ausgebildete Theologinnen, eine Hochschuldozentin und elf andere Lehrkräfte.⁴¹ Nur die erstgenannte hat mit dem Definitivat einen staatlich anerkannten Abschluss. Seinen Pfarrerinnen und Pfarrern legte das Landeskonsistorium 2003 nahe, eine staatliche Anerkennung in einem Sommerkurs mit der Absolvierung eines pädagogischen Moduls an der Lucian-Blaga-Universität zu erwerben. Dieser Aufforderung wurde mit einer Ausnahme nicht nachgekommen, wohl wegen der fehlenden inhaltlichen Attraktivität, des damit verbundenen großem Zeitaufwandes und der hohen Gebühren. Problematisch ist die Situation besonders für die Religionslehrkräfte, die kein vollständiges Fachstudium Theologie absolviert haben, da sie auch durch die Absolvierung des pädagogischen Moduls keine staatliche Akkreditierung erhalten können. Ohne die formale staatliche Anerkennung sind die Religionslehrenden vom Wohlwollen der Schulleiter abhängig; daher ist die Klärung dieser formalen Fragen von großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts der Evangelischen Kirche A. B. Für die nähere Zukunft werden nur dann ausreichend Religionslehrende zur Verfügung stehen, wenn die Absolventinnen und Absolventen des Protestantisch-Theologischen Instituts in Hermannstadt, die neuerdings neben der inhaltlichen auch die nötige formale Qualifikation als Religionslehrerinnen und -lehrer erhalten, als Pfarrerinnen und Pfarrer eine bestimmte Anzahl von Religionsstunden in der Schule unterrichten müssen.

Bei Durchsicht des im Oktober 1999 durch Ministerialerlass bewilligten Lehrplans für den Religionsunterricht der Evangelischen Kirche A. B. an Grundschulen und Gymnasien wird deutlich, dass biblische *Inhalte* eindeutig dominieren. Neben den Themen des Kirchenjahres kommen ab der 4. Klasse auch konfessionskundliche Themen dazu. Dem Lehrplan vorangestellt sind vier Globalziele, die auf religiöse Bildung im Sinne von Informations- und Kompetenzvermittlung zielen und auch der Klärung existentieller Fragen Raum geben:

1. Vertraut machen mit christlichen Antworten auf die Herausforderungen des Lebens, sowie Begleitung bei der Formulierung solcher persönlicher Antworten.
2. Vermitteln von ökumenischer Information über das Leben der Kirche und die christlichen Traditionen.
3. Entwickeln des eigenständigen Urteilsvermögens in Glaubensfragen.

⁴¹ Zahlen von Britta Wunsch. Sie hat uns freundlicherweise das Manuskript ihres Ko-Referates auf der Landeskirchenversammlung am 29.11.2003 zur Verfügung gestellt, in dem sie ausführlich Problemlage und Perspektiven der Religionslehrausbildung darlegt. Diesem Manuskript haben wir die Fakten der im folgenden skizzierten Situation entnommen.

4. Fördern der Aufgeschlossenheit für die Kraft des biblischen Glaubens im persönlichen Leben.⁴²

Der Lehrplan ist ausgehend von Lernzielen konzipiert, denen jeweils „Beispiele von Lerntätigkeiten“ gegenübergestellt werden. Der Grundschulplan orientiert sich am Bayerischen Lehrplan. Das Unterrichtsministerium hat nicht nur ein Raster für die Erstellung des Lehrplans vorgegeben, nach dem sich alle Konfessionen richten mussten, sondern hat auch in die kirchliche Vorlage stark eingegriffen, wie Stefan Cosoroaba in seiner Vorbemerkung ausführt: „Vor allem bei Lehrbeispielen wurden spielerische und kreative Einheiten gestrichen und mit Tätigkeiten moralisch-religiösen Inhaltes ersetzt.“ Offensichtlich hat der Staat ein besonderes Interesse an den moralbildenden Inhalten und einer Unterrichtsförmigkeit religiöser Bildung.

Im Rahmen unserer Hospitationen im April dieses Jahres konnten wir beobachten, dass in der Grundschule mit der Kinderbibel von Laubi/ Fuchshuber gearbeitet wird, was angesichts der Tatsache, dass an vielen Orten der deutschsprachige Religionsunterricht auch dem Spracherwerb dient, als methodische Entscheidung überzeugt. Zurzeit wird unter Federführung der Religionspädagogischen Arbeitsstelle der Evangelischen Kirche A. B. ein eigenes Schulbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den Klassen 1 und 2 erstellt.

Der ebenfalls an den Bayerischen Lehrplan angelehnte Lehrplan für die Lyzealstufe ist (noch) nicht vom Unterrichtsministerium approbiert, sondern nur eine innerkirchliche Richtlinie.

3. Beobachtungen und Fragen

Im Folgenden wollen wir einige Überlegungen aus evangelischer und bundesdeutscher Sicht im Blick auf den evangelischen Religionsunterricht in Siebenbürgen entfalten. Dabei ist unsere Sichtweise davon geprägt, dass auch in Deutschland viele Lerngruppen im evangelischen Religionsunterricht konfessionell und weltanschaulich heterogen sind und dass diese Heterogenität tendenziell zunimmt. Dies stellt die Religionspädagogik in Deutschland und in Siebenbürgen vor die Fragen nach dem konfessionellen Profil des Religionsunterrichts und nach Formen, um in einem ökumenisch offenen Religionsunterricht nichtevangelischen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.

Ausgehen wollen wir von einer Begebenheit, die uns ein Lehrender an der orthodoxen theologischen Fakultät der Universität Sibiu im Rahmen eines Gesprächs über religiöse Bildung in Rumänien erzählte. Unser Gesprächspartner, der fließend deutsch spricht, will seinen Kindern die Möglichkeit geben, zweisprachig aufzuwachsen. Deshalb lässt er sie einen deutschsprachigen Kindergarten besuchen. Bei den dort für die religiöse Erziehung zuständigen Erzieherinnen handelt es sich – wie bei den Religionslehrerinnen und -lehrern an deutschsprachigen Schulen und Abteilungen in Siebenbürgen – in der Regel um Angehörige der Evangelischen Kirche A. B., was noch einmal die enge Bindung von ‚deutsch‘ und ‚lutherisch‘ – ähnlich der Bindung von ‚rumänisch‘ und ‚orthodox‘ – zeigt. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den Angeboten verschiedener Konfessionen ist nicht gegeben. Eines Tages sei nun sein Kind aus dem Kindergarten gekommen und habe ihm ein Bild gezeigt, dass es dort gemalt hatte. Auf dem Bild war Jesus im Kreise seiner Eltern und Geschwister zu sehen. Unser Gesprächspartner schilderte uns seine Erregung und seinen Ärger über diese Dar-

⁴² LEHRPLAN FÜR DAS FACH „EVANGELISCHER RELIGIONSUNTERRICHT“ FÜR GRUNDSCHULE UND GYMNASIUM, 2.

stellung, die für ihn ein Beispiel darstellte für einen unzulässigen Übergriff auf die religiöse Entwicklung seines Kindes und damit für eine Verletzung der Religionsfreiheit.

Aus evangelischer religionspädagogischer Sicht ist dies zunächst einmal schwer verständlich. Der Erzieherin, so kann man vermuten, ging es darum, lebensweltliche Anknüpfungspunkte für die Beschäftigung der Kinder mit Jesus zu finden. Da die Familie für Kinder in diesem Alter die primäre Bezugsgruppe ist, liegt es nahe, Jesu Familie zu thematisieren. Da sich aus Mk. 3, 31-35 bzw. den Parallelstellen bei Matthäus und Lukas ergibt, dass Jesus Geschwister hatte, ist dieser Zugang zudem biblisch begründbar.⁴³ Den Unterricht bzw. die religiöse Erziehung bibelorientiert zu gestalten, ist nach evangelischem Verständnis eine Möglichkeit, zugleich offen zu sein für Angehörige anderer Konfessionen, da man mit diesen die biblische Grundlage teilt.

Aus orthodoxer Sicht stellt sich die Situation freilich offensichtlich anders dar. Möglicherweise erscheint die Darstellung als Profanierung der Person Jesus Christus. Darüber hinaus hat Maria für die orthodoxe Theologie und Frömmigkeit eine hohe Bedeutung. Ihr kommen unter anderem die Ehrentitel „Gottesgebäerin“ und „immerwährende Jungfrau“ zu.⁴⁴ Wird Jesus im Kreise seiner Familie dargestellt und die „Brüder“ und „Schwestern“ in Mk. 3, 32 als leibliche Brüder interpretiert, so kann dies als Herabsetzung Marias erscheinen, im multikonfessionellen Kontext möglicherweise sogar als antiorthodoxe Polemik und als moderne Kritik an der kirchlichen Überlieferung.

Blickt man aus dieser orthodoxen Perspektive auf die eingangs geschilderte Begebenheit, so kann diese als Versuch verstanden werden, ein orthodoxes Kind von der Tradition und vom Glauben seiner Familie zu entfremden und in einen anderen Glauben einzuführen. Dies wird von einigen Orthodoxen dann Proselytismus genannt und möglicherweise im weiteren Kontext von Proselytismusvorwürfen gesehen, die momentan in vielen orthodox geprägten Ländern gegen die Römisch-Katholische bzw. die mit Rom unierte Griechisch-Katholische Kirche und gegen evangelische Kirchen erhoben werden.⁴⁵ Dass unser Gesprächspartner, dessen Kind die erwähnte Begebenheit erlebte, proselytistische Tätigkeiten von Seiten der Evangelischen Kirche A. B. fürchtet,⁴⁶ zeigte sich in unserem Gespräch auch an anderer Stelle, als er von einer publizierten Namensliste von Konfirmand/innen berichtete, der zufolge eine große Zahl dem Namen nach „orthodox“ (also wohl rumänisch) war.

Ohne an dieser Stelle diskutieren zu wollen, ob die Vorwürfe des Proselytismus gegen die Evangelische Kirche A. B. und ihre damit einhergehende negative Bewertung berechtigt sind,⁴⁷ lässt sich konstatieren: Offensichtlich ergibt sich ein Konfliktpotenzial daraus, dass die Lerngruppen im Religionsunterricht aus verschiedenen Gründen konfessionell heterogen sind. Dies gilt trotz der gesetzlichen Regelung, nach der

⁴³ Allerdings passt das Verhältnis des erwachsenen Jesus zu seiner Mutter und seinen Geschwistern gerade nach den genannten Bibelstellen nicht in das übliche Bild einer harmonischen Familie.

⁴⁴ Vgl. beispielsweise MALTZEW 1996.

⁴⁵ Vgl. z.B. WILLEMS 2005c.

⁴⁶ Ähnlich auch OANCEA 1998, 335f.

⁴⁷ Wolfgang Rehner macht in einem anderen Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Rückschluss vom Namen auf die Konfession problematisch ist, „gerade auch angesichts der gegenwärtigen nationalen Vermischung. In der gegenwärtigen VIII.D in Sächsisch-Regen sind nur zwei Schüler nicht im evangelischen RU: Maria Graef, sie ist griechisch-katholisch, und Günther Lassel, er ist orthodox.“ (REHNER 2003, 4). Allerdings berichtet der Bischof der Evangelischen Kirche A. B., Christoph Klein, durchaus davon, dass orthodoxe Jugendliche über den evangelischen Religionsunterricht in den Konfirmandenunterricht finden und sich an der Gemeindegemeinschaft beteiligen. (KLEIN 2004, 439). Insofern kann die Furcht davor, dass evangelische religiöse Bildung in Kindergarten und Schule zu einer Hinwendung zur Evangelischen Kirche führt, also nachvollziehbar sein.

jede Religionsgemeinschaft das Recht hat, für ihre Mitglieder Religionsunterricht anzubieten. Welche Konsequenzen daraus aus unserer Perspektive gezogen werden könnten, wird noch dargestellt werden.

Darüber hinaus fällt in diesem Zusammenhang die Diskrepanz auf zwischen der Selbstwahrnehmung des evangelischen Religionsunterrichts, der sich als ökumenisch offen versteht,⁴⁸ und der Fremdwahrnehmung durch Orthodoxe. Vermutlich entsteht diese Diskrepanz durch die Unterschiede zwischen einem evangelischen und einem orthodoxen Bildungsverständnis. Denn nach verbreitetem orthodoxen Verständnis hat religiöse Bildung, auch in der Schule, die Aufgabe, in religiöse Praxis einzuführen.⁴⁹ Constance Tarasar spricht in diesem Sinne von „Religious Education as Liturgical Catechesis“.⁵⁰ Wird ein solches Verständnis religiöser Bildung von orthodoxer Seite auch für den evangelischen Religionsunterricht als selbstverständlich vorausgesetzt, dann ist die Befürchtung naheliegend, dass orthodoxe Schülerinnen und Schüler durch die Teilnahme an diesem Unterricht in eine andere Kirche eingeführt werden, und zwar durch die Teilnahme an deren rituellen Vollzügen und die katechetische Einführung in deren Glaubenslehren. In diesem Kontext ist es für evangelische Religionslehrende eine besondere Herausforderung, das evangelische Bildungsverständnis zu kommunizieren, das zwischen den verschiedenen Lernorten Familie, Gemeinde und Schule unterscheidet. Der schulische Religionsunterricht wird in evangelischer Tradition sowohl als Beitrag zur persönlichen religiösen Orientierung und menschlichen Bildung der Kinder und Jugendlichen als auch als Teil des Erziehung- und Bildungsauftrags der Schule mit übergreifenden gesellschaftsbezogenen Aufgaben verstanden.⁵¹ Diesen doppelten Bildungsauftrag spiegeln auch die oben genannten Globalziele des evangelischen Religionsunterrichts.

Zwei Besonderheiten geben dem evangelischen Religionsunterricht in Siebenbürgen dabei ein besonderes Gepräge: Zum einen kommen die Lernenden überwiegend aus anderskonfessionellen Familien, vor allem orthodoxen. Dem begegnet der evangelische Religionsunterricht, indem er ihre Traditionen berücksichtigt und sich konzeptionell als „bewusst biblisch gestaltet und verwurzelt“ begreift.⁵² Die Bibelorientierung des Religionsunterrichts (bis Klasse 8) wird von den Religionslehrenden auch als Zeichen für die konfessionelle Weite und ökumenische Öffnung ihres Religionsunterrichts verstanden. Zum anderen sind die evangelischen Religionslehrenden Angehörige der kleinen und politisch einflussreichen deutschen Minderheit⁵³ und verstehen sich schon von daher als Vermittler und Brückenschlagende zwischen den Kulturen und Konfessionen.⁵⁴

⁴⁸ Dietmar Schmidtman schreibt dazu: „Ich selbst verstehe meinen Unterricht nicht als ‚evangelischen Religionsunterricht‘, sondern ohne Konfessionsverhaftung, obwohl die Kinder wissen, dass ich im Hauptberuf evangelischer Pfarrer bin und dies auch nicht verberge.“ (SCHMIDTMANN 2004, 4.) In demselben Sinn erklärte Stefan Cosoroaba im Gespräch am 3.4.2006: „Ich versuche, Religionsunterricht und kirchliche Jugendarbeit streng auseinander zu halten, auch, damit nicht der Eindruck von Proselytismus entsteht.“

⁴⁹ Vgl. OANCEA 2003, 127f.

⁵⁰ TARASAR 1995, 106. Weitere Belegstellen zur Bedeutung liturgischer Bildung nach orthodoxem Verständnis bei WILLEMS 2006, 83f.

⁵¹ KIRCHENAMT DER EKD 1994, 36.

⁵² KLEIN 2004, 440.

⁵³ Nach Auskunft von Martin Bottesch, dem Vorsitzenden des Hermannstädter Kreisrats, leben 2006 nur noch 1,5% Deutsche im Kreis Hermannstadt/Sibiu. Das Demokratische Forum als Partei der deutschen Minderheit in Rumänien verfügt seit den letzten Wahlen aber über eine Zweidrittelmehrheit im Kreisrat: Offensichtlich wird von „den Deutschen“ viel erwartet.

⁵⁴ KLEIN 2004, 439f.

Uns als Außenstehende hat es beeindruckt, welchen umfangreichen und anspruchsvollen Dienst diese kleine Kirche an der Gesellschaft leistet. Zugleich haben die Begegnungen mit dem evangelischen Religionsunterricht in Siebenbürgen bei uns Fragen aufgeworfen, was die Arbeit mit anderskonfessionellen Lerngruppen bedeutet. Stellen wir uns eine rumänischsprachige, orthodoxe Schülerin vor, die acht Jahre lang eine deutsche Schule besucht, am evangelischen Religionsunterricht teilgenommen und – wie es die Regel zu sein scheint – keine religiöse Unterweisung in ihrer Kirche erhalten hat. Was hat sie gelernt? Sie hat Antworten aus der biblischen Überlieferung auf die Herausforderungen des Lebens kennengelernt, möglicherweise eigene Antworten gefunden (1. Globalziel) und Kenntnisse über christliche Traditionen, Kirche und Ökumene erworben (2. Globalziel). Doch ist sie sprachfähig in Bezug auf ihre Bezugsreligion? Konnte sie eine emotionale Bindung zu ihrer Bezugsreligion entwickeln, kennt sie die Binnenperspektive, die Fachtermini in ihrer Muttersprache? Oder ist ihr die Bezugsreligion durch den evangelischen Religionsunterricht fremd geworden? Um Missverständnissen vorzubeugen: Keineswegs kann es die Aufgabe eines evangelischen Religionsunterrichts sein, eine Sprachfähigkeit oder gar emotionale Bindung zu einer anderen Konfession zu entwickeln. Dennoch zeigen diese Fragen eine Problematik auf, mit der es der evangelische Religionsunterricht zu tun bekommt, wenn er – und das ist das erklärte Ziel der Evangelischen Kirche A. B. – mehr will als Kenntnisse zu vermitteln. Das „Entwickeln eines eigenständigen Urteilsvermögens in Glaubensfragen“ (3. Globalziel) setzt eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit der eigenen Bezugsreligion voraus. Auf dieses anspruchsvolle Ziel sollte viel Aufmerksamkeit gelenkt werden.⁵⁵ Um es in möglichst hohem Maße zu erreichen, müsste der evangelische Religionsunterricht auch in den Lyzeen stärker verankert werden (vgl. die unter 2. genannten Zahlen). Denn erst in den oberen Klassen verfügen die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Fähigkeiten, die eigene religiöse Sozialisation und den eigenen religiösen Bildungsweg zu reflektieren (und zwar auch und gerade vor dem Hintergrund des eigenen bi- oder multikonfessionellen Kontextes), sich selbst reflexiv dazu zu verhalten und darin zu verorten. Gerade im Jugendalter, in dem für Schülerinnen und Schüler die Frage nach der eigenen Identität zentral ist, dürfen sich die für den Religionsunterricht Verantwortlichen deshalb nicht aus der für die jüngeren Klassen übernommenen Verantwortung zurückziehen.

Eine andere Konsequenz aus der konfessionell heterogenen (oder sogar orthodox homogenen) Zusammensetzung der Lerngruppen könnte sich aus bundesdeutscher Perspektive vor dem Hintergrund der hiesigen gesetzlichen Regelungen in Artikel 7 GG ergeben: Mögliche Konfliktpunkte mit der orthodoxen Kirche und die angesprochenen Probleme eines Religionsunterrichts, der in einer Fremdsprache und von einer anderskonfessionellen Kirche verantwortet erteilt wird, ließen sich durch eine konsequente Einführung von konfessionellem Religionsunterricht aus dem Weg räumen, wie es ja prinzipiell auch der rumänischen rechtlichen Situation entspricht. Ungeachtet der möglichen Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung würde das bedeuten, dass an deutschsprachigen Schulen bzw. Schulzweigen orthodoxer Religionsunterricht, an allen rumänischsprachigen Schulen, an denen die Nachfrage besteht, evangelischer Religionsunterricht angeboten werden würde. In welcher Sprache dieser Unterricht jeweils zu erteilen wäre, sollte dann vorrangig aus (religions-

⁵⁵ Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Entwicklung der eigenen Urteilskraft in der Schule in Rumänien bisher wenig Raum eingeräumt wird. Darauf wies uns Martin Bottesch vor dem Hintergrund seiner eigenen langjährigen Tätigkeit als Lehrer und in der Lehrerfortbildung in einem Gespräch am 5.4.2006 in Hermannstadt hin.

pädagogischen Erwägungen heraus entschieden werden. So spricht vieles dafür, dass in einem deutschsprachigen Schulzweig der orthodoxe Religionsunterricht dennoch in rumänischer Sprache stattfinden sollte, da den Schülerinnen und Schülern das Christentum lebensweltlich in der Regel in rumänischer Sprache und in enger Verbindung mit der rumänischen Kultur begegnet. Zudem ist der emotionale Zugang zu religiösen Inhalten ein anderer, wenn diese in der Muttersprache thematisiert werden. Entsprechendes gälte für den evangelischen Religionsunterricht. Angesichts der zunehmenden sprachlichen und kulturellen Assimilation der evangelischen Schülerinnen und Schüler an die rumänische Umgebungsgesellschaft wäre ein verstärktes Angebot in rumänischer Sprache sicherlich wünschenswert und könnte zudem für einen größeren Kreis nichtevangelischer Schülerinnen und Schüler eine besondere Attraktivität gewinnen, zumal ja schon die rumänische Gesetzeslage eine Wahl zwischen verschiedenen konfessionellen Angeboten vorsieht.

Im Blick auf die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte erscheint uns außerdem eine Stärkung der konfessions- und religionskundlichen Anteile von Bedeutung. (Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die bundesdeutsche Lehrerbildung.) Dies ist notwendig, damit die Lehrkräfte ggf. das ‚hidden confessional curriculum‘ erkennen können, also wann ihr dem Selbstverständnis nach evangelischer und zugleich ökumenisch offener Unterricht unter der Hand zu einem Unterricht wird, dessen ökumenisch offene Ausrichtung von Angehörigen anderer Konfessionen nicht mehr als solche erkannt wird. Die zu Beginn dieses Kapitels erwähnte Begebenheit wäre hierfür ein Beispiel. Die Ausbildung an der evangelischen Fakultät in Hermannstadt/Sibiu beinhaltet bereits „das Erlernen der spezifischen liturgischen Sprache der Orthodoxen Kirche“ und eine „Einführung in die Orthodoxe Spiritualität“.⁵⁶ Institutionalisierte ökumenische Kontakte der Fakultät vermitteln Gelegenheiten zum ökumenischen Lernen, die genutzt und möglicherweise ausgebaut werden könnten.⁵⁷

Literatur

BERGER, PETER L., Der Zwang zur Häresie. Religion in der pluralistischen Gesellschaft. Frankfurt/M. 1980.

BOTTESCH, MARTIN, Das evangelische Schulwesen Rumäniens im Wandel der Zeiten – Eine geschichtliche Erinnerung, in: ADAM, GOTTFRIED (Hg.): Kirche – Bildung – Demokratie. Die Wiener Barbara-Schadeberg-Vorlesungen. (Schule in evangelischer Trägerschaft, Bd. 2) Münster u. a. 2004, 209-231.

GALTER, KARL HEINZ, Die Kinderunterweisung in der Ev. Kirche A. B. in den vergangenen 50 Jahren, in: KLEIN, HANS u.a. (Hg.): Kirche – Geschichte – Glaube. Freundesgabe für Hermann Pitters zum 65. Geburtstag. Erlangen 1998, 264-279.

KIRCHENAMT DER EKD (Hg.), Identität und Verständigung: Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 1994.

KLEIN, CHRISTOPH, Die Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule bei den Siebenbürger Sachsen und ihre Auswirkung auf den Bildungsauftrag im evangelischen Religionsunterricht der Gegenwart, in: ELSENBAST, VOLKER / LACHMANN, RAINER /

⁵⁶ KLEIN 2002, 142.

⁵⁷ Vgl. EBD., 151.

- SCHELANDER, ROBERT (Hg.), Die Bibel als Buch der Bildung. Festschrift für Gottfried Adam zum 65. Geburtstag. Wien 2004, 433-440.
- KLEIN, HANS, Evangelische Theologie in Hermannstadt (Sibiu), in: Lutherische Kirche in der Welt. Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes. Folge 49 (2002), 139-153.
- KÖNIG, WALTER, Schola Seminarium Rei Publicae. Aufsätze zu Geschichte und Gegenwart des Schulwesens in Siebenbürgen und Rumänien. Als Festgabe zum 80. Geburtstag hg. vom Vorstand des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde. Köln 2005.
- LEHRPLAN FÜR DAS FACH „EVANGELISCHER RELIGIONSUNTERRICHT“ FÜR GRUNDSCHULE UND GYMNASIUM [Deutsche Übersetzung des am 25.10.1999 durch Ministerialerlaß Nr. 4769 bewilligten Lehrplans für den Religionsunterricht der Evangelischen Kirche A. B. Mit einer Vorbemerkung von Stefan Cosoroaba].
- LEPPIN, VOLKER, Siebenbürgen: ein kirchenhistorischer Sonderfall von allgemeiner Bedeutung, in: LEPPIN, VOLKER / WIEN, ULRICH A. (Hg.): Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2005, S.7-13.
- MALTZEW, ALEXIOS, Akathistos zu unserer hochgelobten Gebieterin und Gottesgebälerin und Immerjungfrau Maria, Würzburg 1996.
- OANCEA, DORIN, Zur heutigen ökumenischen Situation in Rumänien, in: Kirche – Geschichte – Glaube. Freundesgabe für Hermann Pitters zum 65. Geburtstag, hg. von Hans Klein, Berthold W. Köber, Egbert Schlarb. Erlangen 1998, 320-336.
- OANCEA, DORIN, Der Bildungsauftrag der Kirche aus orthodoxer Sicht, in: Zugänge. Forum des Evangelischen Freundeskreises Siebenbürgen. Heft 30/31. Dez. 2003, 123-134.
- PHILIPPI, FRIEDRICH, Evangelischer Religionsunterricht in Rumänien – Realität und Perspektiven, in: ZfL (= Zeitschrift für Lehrerinnen und Lehrer des Zentrums für Lehrerfortbildung in deutscher Sprache in Mediasch) 7/ 2004, 6-9.
- REHNER, WOLFGANG H., Der Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien. Realität und Perspektiven. Vortrag bei der 70-sten Landeskirchenversammlung am 29.11.2003 (Manuskript).
- ROTH, HARALD, Kleine Geschichte Siebenbürgens. 2. Auflage, Köln 2003.
- SCHMIDTMANN, DIETMAR, Religionslehrer und Religionsunterricht 2004. Streiflichter zu unserer Situation, in: LKI. Amtliches Informationsblatt des Landeskonsistoriums der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien. Nr. 11/15. Juni 2004, 3-5.
- TARASAR, CONSTANCE J., Orthodox Theology and Religious Education, in: MILLER, RANDOLPH CRUMP (Hg.), Theologies of Religious Education. Birmingham / Alabama 1995, 83-120.
- VESEA, MIRCEA, „Die Freiheit zu Glauben. Das Recht zu Wissen“. Der Religionsunterricht in der Schule als pastorale Aufgabe der rumänischen orthodoxen Kirche nach dem Kommunismus. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie, eingereicht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. Wien 2002.
- WILLEMS, JOACHIM, ‚Grundlagen orthodoxer Kultur‘. Zur Konzeption eines neuen Schulfachs in Russland, in: Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik (2/2005) [2005a], 85-104.
- DERS., Lutheraner und lutherische Gemeinden in Russland. Eine empirische Studie über Religion im postsowjetischen Kontext. Erlangen 2005 (b).

DERS., Streitfall „Proselytismus“. Eine Diskussion in Russland und ihre Folgen für christliche Diasporakirchen, in: Die evangelische Diaspora. Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werks. 74. Jahrgang. Leipzig 2005 (c), S.95-117.

DERS., Religiöse Bildung in Russlands Schulen. Orthodoxie, nationale Identität und die Positionalität des Faches „Grundlagen orthodoxer Kultur“ (OPK). Münster 2006.

ZACH, KRISTA, Art. „Siebenbürgen“, in: TRE XXXI (2000), 250-259.